

Satzungstext

1 I Allgemeine Bestimmungen

2 §1 Änderungen, Geltungsbereich

3 (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Diözesansatzung und kann nur mit der
4 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Sie gilt für
5 die Wahlen zu Ämtern des BDKJ Diözesanverbandes Freiburg.

6 §2 Amtszeit und Wahlperiode

7 (1) Die Amtszeit einer gewählten Person beginnt bzw. endet nach Beendigung der
8 jährlichen Versammlung.

9 (2) Findet die Wahl in einer außerordentlichen Versammlung statt, kann der
10 Wahlausschuss einen abweichenden Beginn der Amtszeit festlegen. Die Amtszeit
11 verkürzt sich dann entsprechend.

12 (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wird spätestens in der
13 folgenden jährlichen Versammlung eine Nachfolger*in gewählt.

14 §3 Wahlausschuss

15 (1) Die Versammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht.
16 Dem Wahlausschuss dürfen weder die Mitglieder der Diözesanleitung noch
17 Kandidat*innen angehören. Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 18 1. Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen,
- 19 2. Sammeln der eingehenden Kandidat*innenvorschläge,
- 20 3. Führen von Gesprächen mit den möglichen Kandidat*innen über Amt und Aufgaben,
- 21 4. Vorlage eines Berichts auf der Diözesanversammlung,
- 22 5. Zulassung von Kandidat*innen nach den in § 3 genannten Kriterien und
- 23 6. Die Sicherstellung, dass der Wahlvorgang protokolliert wird,
- 24 7. Mitteilung der Namen der neugewählten Diözesanleitung an das Erzbischöfliche
25 Ordinariat und den BDKJ-Bundesvorstand.

26 (2) Der Wahlausschuss arbeitet im Auftrag der Diözesanversammlung. Er ist
27 berechtigt Anträge an sie zu stellen. Die Diözesanversammlung und die
28 Diözesanleitung können den Wahlausschuss beauftragen, aktiv Kandidat*innen zu
29 suchen.

30 (3) Der Wahlausschuss der Diözesanversammlung besteht ständig. Die Mitglieder
31 des Wahlausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die
32 Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Besteht kein
33 Wahlausschuss, nimmt der BDKJ-Diözesanausschuss die Aufgaben des
34 Wahlausschusses
35 wahr.

35 §4 Leitung der Wahl

36 (1) Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet.

37 (2) Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.

38 **§5 Ablauf der Wahl**

39 Die Wahl wird in folgenden Schritten durchgeführt:

40 1. Bekanntgabe der Wahlregeln

41 2. Eröffnung der Vorschlagsliste

42 3. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

43 4. Kandidat*innenvorstellung

44 5. Kandidat*innenbefragung

45 6. Ggf. Personaldebatte

46 7. Wahlhandlung

47 8. Öffentliche Stimmauszählung durch den Wahlausschuss

48 9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses

49 10. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

50 11. Ggf. weiterer Wahlgang

51 **§6 Vorschlag zur Wahl**

52 Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Versammlung und der Wahlausschuss.

53 **§7 Kandidat*innenvorstellung, Kandidat*innenbefragung und Personaldebatte**

54 (1) Bei der Vorstellung der Kandidat*innen hat jede Kandidat*in das Recht die
55 eigene Person vorzustellen und die eigenen Absichten darzulegen.

56 (2) Bei der Befragung der Kandidat*innen haben die Mitglieder der Versammlung
57 das Recht, Fragen an jede*n Kandidat*in zu stellen. Die Befragung eines*r
58 Kandidat*in findet unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Eine
59 zeitliche Beschränkung der Befragung und die Führung einer Aussprache ist nicht
60 zulässig.

61 (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte
62 statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. An ihr nehmen
63 nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und der Wahlausschuss teil.
64 Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Aussprache kann über mehrere
65 Kandidat*innen zusammengefasst werden.

66 **§8 Wahlhandlung**

67 (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann durch
68 Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt. Wahlen zu
69 Leitungämtern müssen immer geheim durchgeführt werden.

70 (2) Die Wahl der Leitung kann in einem Akt erfolgen, wenn keine Person für
71 mehrere Ämter kandidiert.

72 (3) Für Wahlen wird ein differenziertes Wahlverfahren mit den Optionen „Ja“,
73 „Nein“ und „Enthaltung“ für jede einzelne Person angewendet.

74 (4) Es dürfen in einem Wahlgang maximal so viele Ja-Stimmen vergeben werden, wie
75 in diesem Wahlgang Stellen zu besetzen sind. Die entsprechende Feststellung
76 verkündet der Wahlausschuss.

77 (5) Es dürfen beliebig viele Neinstimmen und Enthaltungen vergeben werden. Dabei
78 darf auf jede Person nur entweder eine Ja-, eine Neinstimme oder eine Enthaltung
79 vergeben werden.

80 (6) Ist bei einer oder mehreren Person keine Stimme verzeichnet, zählt dies für
81 diese Personen als Enthaltung.

82 (7) Wahlzettel, auf denen diese Regelungen nicht erfüllt sind oder der
83 Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, sind ungültig.

84 (8) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

85 (9) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, erhalten die
86 Personen die Stellen, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Bei
87 Stimmgleichheit der Ja-Stimmen ist die Person gewählt, die weniger Nein-Stimmen
88 auf sich vereinigt. Liegt auch eine Stimmgleichheit der Nein-Stimmen vor, wird
89 eine Stichwahl durchgeführt. Bei dieser wird lediglich mit Ja- und Nein-Stimmen
90 abgestimmt und es stehen lediglich die Personen zur Wahl, die von der
91 Stimmgleichheit betroffen sind. Ist auf einem Stimmzettel bei einer Person keine
92 Stimme verzeichnet, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Kann auch die
93 Stichwahl nicht entscheiden, entscheidet das Los.

94 **§9 Weitere Wahlgänge**

95 Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder erreicht keine Person
96 die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem
97 Wahlgang darf nicht antreten, wer in einem vorherigen Wahlgang mehr Nein- als
98 Ja-Stimmen erhalten hat.

99 **§10 Anfechtung der Wahl**

100 Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten
101 werden. Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen. Über
102 die Anfechtung der Wahl entscheidet der BDKJ-Diözesanausschuss.

103 **§11 Abwahl**

104 (1) Bei einer Abwahl wird die*der Betroffene mit sofortiger Wirkung von den
105 Dienstpflichten im BDKJ entbunden.

106 (2) Anträge auf Abwahl des Mitglieds der Diözesanleitung, das zur Geistlichen
107 Verbandsleitung beauftragt ist, sind dem Erzbischof unverzüglich zur
108 Stellungnahme zuzuleiten.

109 **§12 Nicht-Wiederwahl**

110 (1) Im Falle einer Nicht-Wiederwahl kann die*der Betroffene auf eigenen Wunsch
111 oder auf Beschluss der Diözesanversammlung vom Ende der Diözesanversammlung,
die
112 die*der Betroffene nicht wieder gewählt hat, bis zum Ablauf der Amtszeit von den
113 Dienstpflichten im BDKJ entbunden werden.

114 **§13 Vorläufige Beurlaubung**

115 (1) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitgliedes der
116 Diözesanleitung weg oder schädigt dieses das Ansehen des BDKJ oder der
117 katholischen Kirche erheblich, so kann der BDKJ-Diözesanausschuss dieses
118 Mitglied der Diözesanleitung vorläufig beurlauben.

119 (2) In diesem Fall ist unverzüglich eine Diözesanversammlung einzuberufen, die
120 innerhalb von acht Wochen stattzufinden hat. Diese entscheidet endgültig.

121 **§14 Schlussbestimmung**

122 Diese Neufassung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
123 Diözesanversammlung am 09.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige
124 Wahlordnung außer Kraft.

125 **II Einzelbestimmungen zu speziellen Wahlämtern**

126 **§15 Diözesanleitung**

127 **§15.1 Ehrenamtliche Diözesanleitung**

128 Zum Mitglied der ehrenamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer

129 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,

130 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von
131 Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
132 (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung
133 unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt

134 3. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war,

135 4. Mitglied der Katholischen Kirche ist ,

136 5. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist - dabei müssen zwei Personen der
137 Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein - ,

138 6. zur Wahl vorgeschlagen ist und

139 7. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

140 **§15.2 Geistliche Diözesanleitung**

141 (1) Zur geistlichen Diözesanleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des
142 Erzbischofs vorliegt und wer:

143 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,

144 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von
145 Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
146 (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung
147 unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,

148 3. Mitglied der Katholischen Kirche ist ,

149 4. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist - dabei müssen zwei Personen der
150 Diözesanleitung voll geschäftsfähig sein - ,

151 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und

152 6. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

153 (2) Zusätzlich muss der*die Kandidat*in

154 1. ein Priester sein oder

155 2. über die pastorale Beauftragung verfügen oder

156 3. die Missio Canonica besitzen oder

157 4. sich durch die Teilnahme am Kurs Geistliche Verbandsleitung für das Amt der
158 Geistlichen Verbandsleitung qualifiziert haben.

159 (3) Die von der Diözesanversammlung gewählte Person, die die Aufgabe der
160 Geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen soll, wird dazu vom Erzbischof kirchlich
161 beauftragt. Für Kandidat*innen, die mit der Geistlichen Verbandsleitung
162 beauftragt werden, bittet der Wahlausschuss den Erzbischof um die Zustimmung zur
163 Kandidatur.

164 **§15.3 hauptamtliche Diözesanleitung**

165 (1) Zur hauptamtlichen Diözesanleitung ist wählbar, wer

166 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,

167 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von
168 Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
169 (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung
170 unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,

171 3. mindestens 2 Jahre in der kirchlichen Jugendarbeit leitend tätig war,

172 4. Mitglied der Katholischen Kirche ist ,

173 5. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium besitzt
174 und in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist,

175 6. voll geschäftsfähig ist,

176 7. zur Wahl vorgeschlagen ist und

177 8. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

178 (2) Vorbereitung und Ausschreibung

179 1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl mit einer Frist von 90 Tagen vor Beginn
180 der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattzufinden hat, aus.

181 2. Die Diözesanleitungen der Jugendverbände, die Dekanatsleitungen des BDKJ, die
182 Diözesanleitung des BDKJ, der Wahlausschuss sowie jedes Mitglied der
183 Diözesanversammlung können bis 45 Tage vor der Diözesanversammlung
184 Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.

185 3. Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

186 4. Der Wahlausschuss teilt dem Erzbischof die vorgeschlagenen und wählbaren
187 Personen für die hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung bis spätestens 14
188 Tage vor der Wahl mit. Der Erzbischof unterrichtet den Wahlausschuss, wenn
189 Bedenken gegen eine Person vorliegen. Dieser unterrichtet die*den Kandidat*in.

190 Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die Bedenken auszuräumen, so
191 ist die Person für das genannte Amt nicht wählbar.

192 (3) Anstellung der hauptamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung durch die
193 Erzdiözese Freiburg

194 1. Die von der Diözesanversammlung gewählten hauptamtlichen stimmberechtigten
195 Mitglieder der Diözesanleitung werden in der Regel in ein Dienstverhältnis der
196 Erzdiözese übernommen und erhalten für die Dauer ihrer Wahlperiode einen
197 Dienstvertrag.

198 2. Die Einzelheiten des Dienstverhältnisses werden in einer
199 Kooperationsvereinbarung zwischen der Diözesanleitung und dem Erzbischöflichen
200 Ordinariat geregelt, der die besondere Situation des Wahlamtes berücksichtigt.

201 (4) Abweichungen im Wahlverfahren

202 1. Entgegen § 2 beginnt die Amtszeit der hauptamtlichen Diözesanleitung am 1.
203 Juli und endet am 30. Juni. In besonderen Fällen kann der Wahlausschuss eine
204 davon maximal sechs Monate abweichende Amtszeit festlegen.

205 2. Entgegen § 5 Absatz 2 wird bei Wahlen zur hauptamtlichen Diözesanleitung die
206 Vorschlagsliste in der Diözesanversammlung nur eröffnet, wenn sich keine oder
207 nur eine fristgerecht vorgeschlagene Person entsprechend §15.1 Absatz 2 zur
208 Kandidatur bereiterklärt hat.

209 **§16 Kassenprüfer*innen**

210 Für das Amt der Kassenprüfer*innen ist wählbar, wer

211 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,

212 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von
213 Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
214 (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung
215 unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,

216 3. voll geschäftsfähig ist,

217 4. zur Wahl vorgeschlagen ist und

218 5. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

219 **§17 sonstige Wahlämter**

220 Für sonstige Wahlämter ist wählbar, wer

221 1. Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ ist,

222 2. eine Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von
223 Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
224 (Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg) in der jeweils geltenden Fassung
225 unterschrieben hat oder seine Bereitschaft hierzu erklärt,

226 3. die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Gremiums erfüllt, in welches er*sie
227 entsendet wird,

228 4. mindestens beschränkt geschäftsfähig ist,

229 5. zur Wahl vorgeschlagen ist und

230 6. sich zur Kandidatur bereit erklärt hat.